

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt, des Freistaates Thüringen

Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost

Punkt 9 der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihre Zusagen, wie sie aus dem Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 9. und 10. Dezember 1996 hervorgehen, unverzüglich in einem Artikelgesetz, z. B. im Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes, umzusetzen.

Dabei geht es um folgende ergänzende Regelungen:

1. § 4 ARG wird wie folgt ergänzt:

"Etwaige Fehlbeträge nach § 3 Absatz 2 sind nicht von den Ländern auszugleichen."

2. § 3 Absatz 3 ARG wird wie folgt neu gefaßt:

"Es bleibt jedem Land freigestellt, wie es die unter Berücksichtigung von Absatz 2 verbleibende Erstattung der Zins- und Tilgungsleistungen an den Bund gemäß Absatz 1 vornimmt.

Dazu werden die Länder ermächtigt, die ihnen nach § 1 Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost zufließenden Mittel in Anspruch zu nehmen.

Die Minister und Senatoren der Finanzen der Länder sind ermächtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Satz 1 und 2 bis zum 31. Januar eines jeden Jahres die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung von Kassenmitteln aus Verwahrkonten anzuweisen."

Der Bundesrat geht darüber hinaus davon aus, daß die von der Bundesregierung erklärte Gesprächsbereitschaft über das Sonderproblem Berlins zu einer einvernehmlichen Lösung mit Berlin führt.

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1996